

SATZUNG UND WAHLORDNUNG FÜR DIE RÄTE DER SEELSORGEEINHEITEN IM BISTUM MÜNSTER

Satzung

§ 1

Rat der Seelsorgeeinheit

Dem Pfarrgemeinderat entspricht in der Seelsorgeeinheit der Rat der Seelsorgeeinheit. Dementsprechend dient er dem Aufbau lebendiger Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Er trägt so dazu bei, dass die *Communio*, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird.

Er entspricht in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) dem vom Bischof eingesetzten Pastoralrat der Gemeinde und ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

§ 2

Aufgaben des Rates der Seelsorgeeinheit

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Seelsorgeeinheit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben in den Gemeinden und der Seelsorgeeinheit, unbeschadet des Einspruchsrechtes des Pfarrers, der mit der Leitung der Seelsorgeeinheit beauftragt ist, (§ 8 Abs. 3) und der Eigenverantwortlichkeit der Kirchenvorstände/Kirchenausschüsse. Gemeinsam mit dem Pfarrer/den Priestern, die in einer *commissio in solidum* gemeinsam eine oder mehrere Gemeinden leiten, sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Rat der Seelsorgeeinheit teil an der Leitung der Seelsorgeeinheit.

Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in den Gemeinden/in der Seelsorgeeinheit, in eigener Verantwortung tätig werden.

2. Seine Aufgaben bestehen vor allem darin,

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in den Gemeinden/in der Seelsorgeeinheit zu entwickeln, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Ausbildung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstüt-

- zen. Darüber hinaus ist die Mitarbeit im Bistum und in der Weltkirche zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- b) über die ehrenamtlichen Dienste der Katechese und der Liturgie zu beraten und Mitglieder hierfür zu gewinnen und soweit erforderlich dem Bischof zur Beauftragung vorzuschlagen,
 - c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der Mitglieder der Gemeinden an den liturgischen Feiern einzubringen,
 - d) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
 - e) den Dienst der Pfarrgemeinden für Schule und Erziehung und Erwachsenenbildung zu fördern,
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in den Pfarrgemeinden zu sehen, ihr in der Gemeindearbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
 - g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
 - h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - i) die Verantwortung der Gemeinden für Diaspora, Mission und entwicklungsfördernde Maßnahmen wach zu halten,
 - j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
 - k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinden Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - l) Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, zu suchen,
 - m) die Gemeinden regelmäßig durch schriftliche oder mündliche Informationen über die Arbeit in der Seelsorgeeinheit und ihre Probleme zu unterrichten,
 - n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
 - o) bei der Erstellung der Haushalts- und Stellenpläne mit dem Recht auf Erörterung mitzuwirken,
 - p) Vertreter der Pfarrgemeinden für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
 - q) vor Besetzung der Stelle der Leitung der Seelsorgeeinheit und der weiteren mit den pfarrlichen Aufgaben betrauten Geistlichen den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Seelsorgeeinheit zu unterrichten und Stellung zu nehmen zum Besetzungsvorschlag des Bischofs,
 - r) die Hauptabteilung Seelsorge-Personal bei der Ernennung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu beraten.

§ 3

Mitglieder

1. Dem Rat der Seelsorgeeinheit gehören an
 - a) der mit der Leitung der Seelsorgeeinheit beauftragte Pfarrer, sowie die weiteren mit pfarrlichen Aufgaben beauftragten Priester,
 - b) aus jeder Gemeinde in der Regel 3 – 5 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder,
 - c) als weitere amtliche Mitglieder die in den Pfarrgemeinden hauptamtlich tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-referentinnen sowie Diakone mit Zivilberuf,
 - d) aus jeder Gemeinde ein Mitglied des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses.
2. Beratende Mitglieder sind: ein Vertreter der hauptamtlichen Kirchenangestellten, ein Vertreter der in den Pfarrgemeinden tätigen Ordensangehörigen.
3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) und d) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Rates der Seelsorgeeinheit ausmachen. Wenn die Zahl der Mitglieder gem. Abs. 1 a) und c) ein Drittel übersteigt, werden soviel weitere Mitglieder vom Rat der Seelsorgeeinheit berufen, bis die Zahl der Mitglieder gem. Abs. 1 b) und d) auf zwei Drittel ergänzt ist.
4. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Pfarrgemeinde der Seelsorgeeinheit ihren Wohnsitz haben.
5. Wählbar ist jeder Katholik, der in einer Pfarrgemeinde der Seelsorgeeinheit seinen Wohnsitz hat, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.
6. Es können auch außerhalb der Gemeinde/Seelsorgeeinheit wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde/Seelsorgeeinheit aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist nicht zulässig.
7. Die Amtszeit des Rates der Seelsorgeeinheit beträgt 4 Jahre, sie endet mit der Konstitution des neuen Rates der Seelsorgeeinheit.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Rat der Seelsorgeeinheit aus, so rückt bei Mitgliedern gem. Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl in der betroffenen Gemeinde die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Rat der Seelsorgeeinheit nach.

Scheidet ein Jugendlicher (16 - 25 J.) während der Amtszeit aus dem Rat der Seelsorgeeinheit aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Rat der Seelsorgeeinheit einen zusätzlichen Jugendlichen.

8. Die Mitgliedschaft im Rat der Seelsorgeeinheit endet, wenn die Wählbarkeit (§ 3 Abs. 5) entfällt.
9. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat der Seelsorgeeinheit oder einem seiner Ausschüsse ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Rates der Seelsorgeeinheit oder des Leiters der Seelsorgeeinheit durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Rates der Seelsorgeeinheit erörtert hat.

§ 4

Konstituierung

1. Der Leiter der Seelsorgeeinheit lädt die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 b) und c) zur ersten Sitzung ein, die spätestens 3 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, und stimmt mit ihnen die Nachwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 ab.
2. Innerhalb weiterer 3 Wochen findet die zweite Sitzung des Rates der Seelsorgeeinheit statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist.
3. Die Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit leitet der Leiter der Seelsorgeeinheit bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden.

§ 5

Vorstand

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Leiter der Seelsorgeeinheit kraft seines Amtes und 2 oder 4 weitere zu wählende Mitglieder angehören.
Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Vorstandes vom Rat der Seelsorgeeinheit gewählt.
2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit vor. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
Der Vorstand regelt die Vertretung des Vorsitzenden.
3. Ein Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Seelsorgeeinheit teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.

§ 6

Sachausschüsse und Gemeinderäte

1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Rates der Seelsorgeeinheit bedürfen, bildet er Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.

2. In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Rates der Seelsorgeeinheit sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Rat der Seelsorgeeinheit angehören. Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Rat der Seelsorgeeinheit, die Gemeinderäte, Einrichtungen der Pfarrgemeinden und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Rat der Seelsorgeeinheit durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Sitzungen

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit tritt mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn 1/3 der Mitglieder des Rates der Seelsorgeeinheit oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen.
2. Die Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Gemeindeeinrichtungen zu den Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit eingeladen werden.

Nicht öffentlich sind zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Vorstand des Rates der Seelsorgeeinheit.

Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

3. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Rates der Seelsorgeeinheit sind, das Recht, an den Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheiten mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Über die Beratungen des Rates der Seelsorgeeinheit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Rates der Seelsorgeeinheit gehören zu den amtlichen Akten und sind in den Pfarrarchiven aufzubewahren.

§ 8

Beschlussfassung

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.
3. Erklärt der Leiter der Seelsorgeeinheit förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Rat der Seelsorgeeinheit innerhalb von 6 Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle und hierauf der Bischof angerufen werden.
4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Rates der Seelsorgeeinheit oder des Leiters der Seelsorgeeinheit eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat der Seelsorgeeinheit nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 9

Pfarrversammlung

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit soll einmal im Jahr eine Pfarrversammlung für die Seelsorgeeinheit oder für beteiligte Pfarrgemeinden durchführen. Hierzu werden insbesondere die Vertreter der Verbände, der Schulen und ggf. weiterer wichtiger Einrichtungen in der Gemeinde schriftlich eingeladen.
2. Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Rates der Seelsorgeeinheit entgegenzunehmen,
 - b) Fragen aus dem Aufgabenbereich des Rates der Seelsorgeeinheit zu erörtern und ihm hierzu Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

1. Der Rat der Seelsorgeeinheit entsendet je ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des jeweils zuständigen Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Rates der Seelsorgeeinheit verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Rat der Seelsorgeeinheit zu berichten.

2. Beschlüsse des Rates der Seelsorgeeinheit, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Kirchengemeinden erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung den betroffenen Kirchenvorständen/Kirchenausschüssen zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
3. Der Rat der Seelsorgeeinheit lädt i. d. R. einmal im Jahr die Kirchenvorstände/Kirchenausschüsse zur gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar.
4. Der Rat der Seelsorgeeinheit versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch die Kirchenvorstände/Kirchenausschüsse an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 11

Gemeinderäte

1. Jede Gemeinde soll einen Gemeinderat einrichten. Ihm gehören an
 - a) ein Mitglied des Seelsorgeteams,
 - b) die gewählten und berufenen Mitglieder des Rates der Seelsorgeeinheit aus der betroffenen Pfarrgemeinde,
 - c) weitere gewählte Mitglieder der Gemeinde; ihre Zahl wird im Einvernehmen mit dem Rat der Seelsorgeeinheit (bei Erstwahl im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss) festgelegt,
 - d) nach Entscheidung des Rates der Seelsorgeeinheit je ein Vertreter größerer Verbände oder Einrichtungen der jeweiligen Pfarrgemeinde.
2. Die Gemeinderäte tagen mindestens 2 mal im Jahr in öffentlicher Sitzung. Sie beraten den Rat der Seelsorgeeinheit und die Seelsorger. Sie gestalten das Leben der Pfarrgemeinde aktiv und selbstständig in den Bereichen, die nicht in den Aufgabenbereich der Seelsorgeeinheit fallen oder die ihnen vom Rat der Seelsorgeeinheit übertragen werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Oktober 2001 ad experimentum in Kraft.

Münster, den 01. März 2001

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Wahlordnung

I.

ZAHL DER GEWÄHLTEN MITGLIEDER DES RATES DER SEELSORGEEINHEIT

§ 1

Zahl der Mitglieder

1. Die Zahl der gewählten Mitglieder einer Pfarrgemeinde des Rates der Seelsorgeeinheit beträgt i. d. R. in Kirchengemeinden bis 2.000 Gemeindemitglieder 3, bis 5.000 Gemeindemitglieder 4, in größeren Gemeinden 5.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des die Wahl vorbereitenden Wahlausschusses um je 1 Mitglied erweitert oder vermindert werden.
3. Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 b) und d) der Satzung müssen in jedem Falle mehr als zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Rates der Seelsorgeeinheit ausmachen.

II.

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER GEM. § 3 ABS. 1 b) UND § 11 ABS. 1 c) DER SATZUNG (Rat der Seelsorgeeinheit und Gemeinderat)

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in einer Pfarrgemeinde der Seelsorgeeinheit ihren Wohnsitz haben.
2. Wählbar ist jeder Katholik, der in einer Pfarrgemeinde der Seelsorgeeinheit seinen Wohnsitz hat, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und seiner Kandidatur schriftlich zugestimmt hat.
3. Es können auch außerhalb der Gemeinde/Seelsorgeeinheit wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde/Seelsorgeeinheit aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Gemeinden ist nicht zulässig.
4. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde ist auf Antrag möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist an den Wahlausschuss der Wahlgemeinde zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der Antragsteller, als auch dessen

Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren. Der Wahlausschuss der Wohngemeinde teilt der Wohnsitzgemeinde die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzgemeinde. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

§ 3

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Rat der Seelsorgeeinheit mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss, in dem jede Pfarrgemeinde vertreten ist.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Leiter der Seelsorgeeinheit oder ein von ihm benannter Vertreter und
 - b) mindestens sechs vom bisherigen Rat der Seelsorgeeinheit zu wählende Mitglieder.
3. Wo kein Rat der Seelsorgeeinheit besteht, beruft der Leiter der Seelsorgeeinheit sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder möglichst aus den bisherigen Pfarrgemeinderäten in den Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidaten für die Wahl des Rates der Seelsorgeeinheit und die Wahl der Gemeinderäte aufzustellen (Wahlvorschlag § 5),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 5 Abs. 4 und 5),
3. die endgültigen Wahlvorschläge bekannt zu geben (§ 6),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 7.2),
5. die Wahlvorstände für jede Gemeinde zu bestellen (§ 8),
6. das endgültige Ergebnis zu prüfen (§ 12).

§ 5

Wahlvorschläge

1. Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag hat mindestens um ein Viertel mehr Kandidaten zu enthalten, als zu wählen sind.
Der Wahlausschuss sollte zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.

3. Der Wahlausschuss macht spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag den Gemeinden bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von 2 Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem den Gemeinden in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
4. Gleichzeitig sind die Gemeinden darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können; der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
5. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Rat der Seelsorgeeinheit oder zu den Gemeinderäten zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens 12 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 6

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

§ 7

Wahltermin

1. Der Bischof setzt für alle Gemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Bischof.
2. Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können mehrere Wahlbezirke mit je einem Wahllokal eingerichtet werden. Auch in diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben kann.

§ 8

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Rates der Seelsorgeeinheit/der Gemeinderäte können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlhandlung

1. Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf den Stimmzetteln höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Rat der Seelsorgeeinheit und den jeweiligen Gemeinderat zu wählen sind.

§ 10

Briefwahl

1. Ein Wähler, der aus wichtigem Grund (Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein.
2. Dieser Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Freitag vor der Wahl unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
4. Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.
3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.

4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

§ 13

Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Rates der Seelsorgeeinheit sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Gemeinderäte sind vom Leiter der Seelsorgeeinheit bis spätestens 6 Wochen nach dem Wahltermin den Pfarrgemeinden bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende hat innerhalb von weiteren 14 Tagen das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Rates der Seelsorgeeinheit zu unterrichten.

§ 14

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmals zu der am 28. Oktober 2001 stattfindenden Wahl der Räte der Seelsorgeeinheiten im Bistum Münster anzuwenden.

Münster, den 01. März 2001

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster